

AUSGESTALTUNG UND BEMESSUNG DER SOZIALHILFE

Bei der Bemessung der öffentlichen Unterstützungsleistungen wendet der Sozialdienst der Gemeinde Schiers die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) an.

Es wird ein nach Haushaltgrösse abgestufter **Grundbedarf für den Lebensunterhalt** ausgerichtet. Welche Aufwendungen darin enthalten sind, können untenstehender Tabelle entnommen werden. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendung in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

Die **situationsbedingen Auslagen** wie krankheits- und behinderungsbedingte Spezialaufwendungen, Erwerbsunkosten, Kinderbetreuungskosten, Prämien für Privathaftpflicht-/ Hausratversicherung, Ausgaben für Schule, Kurse und Ausbildung, die im Einzelfall entstehen, sind hinreichend begründet auszuweisen und können je nach dem im Budget berücksichtigt werden.

Die Richtlinien der SKOS verfolgen das Ziel, die Eigenverantwortung und die Selbständigkeit der Unterstützten zu fördern. Wir weisen darauf hin, dass alle unterstützen / bevorschassten Personen weiterhin die Verantwortung dafür tragen, dass die Beträge, welche der Sozialdienst für Verpflichtungen gegenüber Dritten auszahlt, pünktlich weitergeleitet werden. Für nicht nachgekommenen Verpflichtungen, aus welchen für unterstützte / bevorschasste Personen Nachteile erwachsen könnten, lehnt der Sozialdienst der Gemeinde Schiers jede Haftung ab.

Der **Grundbedarf für den Lebensunterhalt** umfasst die folgende Ausgabepositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas usw.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung inkl. Kehrichtgebühren)
- Kleine Haushaltgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Krankenkassen-Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnemente (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

| Haushaltsgrösse | Pauschale / Monat in Franken | Pauschale pro Person / Monat in Franken |
|------------------------------------|---------------------------------|--|
| 1 Person | 997.00 | 997.00 |
| 2 Personen | 1'525.00 | 763.00 |
| 3 Personen | 1'854.00 | 618.00 |
| 4 Personen | 2'134.00 | 533.00 |
| 5 Personen | 2'413.00 | 483.00 |
| Pro weitere Person plus Fr. 202.00 | | |

Für junge Erwachsene (18 – 25 J.) gelten andere Bemessungsgrundlagen zur Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt.

Wohnkosten

Der Sozialdienst übernimmt die Mieten bis zu einem bestimmten Betrag. Informieren Sie sich bei ihrem Sozialarbeiter/ihrer Sozialarbeiterin.

Einkommensfreibeträge

Wird während der Unterstützung eine bezahlte Erwerbsarbeit ausgeübt, wird das durch die Erwerbstätigkeit erzielte Erwerbseinkommen in folgendem Umfang angerechnet:

| Arbeitsleistung / Monat | Betrag / Monat In Franken |
|-------------------------|------------------------------|
| 10% - 19% | 100.00 |
| 20% - 39% | 200.00 |
| 40% - 59% | 300.00 |
| 60% - 79% | 400.00 |
| 80% - 100% | 500.00 |

Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige

Bei Teilnahme an einem von der Gemeinde anerkannten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm

| Beschäftigungsumfang | Betrag/Monat In Franken |
|----------------------|----------------------------|
| 5 Halbtage / Woche | 150.00 |
| 5 Tage / Woche | 300.00 |

Bei Ausübung einer von der Gemeinde zugewiesenen oder anerkannten gemeinnützigen Arbeit anteilmässig gemäss geleisteten Stunden. Maximal Fr. 300.00 (130 Std./Mt.)

Mietzinsreglement

Mit diesem Reglement werden Richtlinien zur Anrechnung von Wohnkosten im Zusammenhang von materieller Unterstützung festgelegt.

Grundsatz

Unter Wohnungskosten werden die Kosten für eine Mietwohnung samt den üblichen Wohnnebenkosten verstanden. In Ausnahmefällen kann dies bei Wohneigentum auch der Hypothekarzins sein.

Mietzinsen

Mietzinsen samt Wohnnebenkosten werden im Rahmen der materiellen Unterstützung nach effektivem Aufwand, jedoch höchstens mit nachfolgenden Maximalbeiträgen mitfinanziert:

| | | |
|-----|---------|--------------------------------------|
| Fr. | 500.00 | Junge Erwachsene bis 25 Jahre |
| Fr. | 750.00 | Einzelperson |
| Fr. | 950.00 | Haushalte mit zwei Personen |
| Fr. | 1150.00 | Haushalte mit drei Personen |
| Fr. | 1450.00 | Haushalte mit vier Personen |
| Fr. | 1500.00 | Haushalte mit fünf und mehr Personen |

Ist ein günstigeres zumutbares Angebot vorhanden, muss die Sparmöglichkeit wahrgenommen werden. Andernfalls wird der Mietzins auf die Höhe des ausgeschlagenen Angebots reduziert.

Wohneigentum

Bei Personen mit Grundeigentum kann der Hypothekarzins bis zu den obgenannten Maximalbeiträgen angerechnet werden. Die Unterstützungsleistungen werden durch eine Grundpfandverschreibung abgesichert.

Höhere Mietzinsen

Höhere Mietzinsen können bei bestehenden Mietverhältnissen bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin für höchstens sechs Monate übernommen werden. Für bereits unterstützte Personen, die neu eine über dem Maximalmietzins liegende Wohnung mieten, gelten die Maximalbeiträge ab sofort.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand anlässlich der Sitzung vom 23.09.08 erlassen und tritt am 01.10.08 in Kraft.